Amtsblatt
der Stadt Herne

Stadt Herne
Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 21. Juni 2019 | 4. Jahrgang | Ausgabe 27 / 2019

Inhaltsverzeichnis

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne 1

TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Wanne am Dienstag, dem 25.06.2019, 16:00 Uhr 2

TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Sodingen am Mittwoch, dem 26.06.2019, 17:00 Uhr 3

Stadtplanung in Herne - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung - Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 244 - Vödestraße - Stadtbezirk Herne-Mitte 4

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Thorsten Herbst 6

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für die Emil Bau GmbH 6

Allgemeinverfügung Kuttenverbot 7

1. Trage- und Mitführverbot von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der Motorradgruppierungen oder ähnlicher sog. Outlaw-Motorcycle-Gangs 7

2. Zeitlicher Geltungsbereich 8

3. Räumlicher Geltungsbereich 8

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung 8

Hinweise 8

Begründung 8

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung 14

Bekanntgabe 15

Rechtsbehelfsbelehrung 15

Anlage 1: Symbole der bezeichneten Gruppen 16

Anlage 2: Abbildung des räumlichen Geltungsbereiches 37

Herausgeber: Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.
Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Wanne am Dienstag, dem 25.06.2019, 16:00 Uhr

Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum Nr. 30), Rathaus Wanne

Öffentlicher Teil

1. Bebauungsplan Nr. 8, - Franzstraße - 1. Änderung,
   Stadtbezirk Wanne
   Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26 - Karlstraße -
   Stadtbezirk Wanne
   Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
3. Vorschlag: Sachstand Fliegenpopulation im Stadtbezirk Wanne - Bericht und Diskussion
4. Anfrage: Fliegenplage in Baukau-West und Crange
5. Situation der Grundschulen im Stadtbezirk Wanne
   hier: Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen und
   Konkretisierung der Maßnahmen zur Erweiterung der Grundschule Michaelschule
6. Konsumtiver Bauunterhaltungsplan: Durchführung der Sanierung der Lüftungsanlage Umkleidegebäude Sportplatz Emscherstraße, Stadtbezirk Wanne
7. Durchführung von Sanierungsarbeiten aus dem konsumtiven Bauunterhaltungsplan 2019 im Stadtbezirk Wanne
8. Anfrage: Einzäunung des Schulgeländes der Gesamtschule Wanne
9. Anfrage: Verlassener Bus
10. Anfrage: Lichtsignalanlage Dorstener Straße /Heerstraße / Rathausstraße
11. Anfrage: Vermüllung Heerstraße/Corneliusstraße
12. Anfrage: Öffnung der Fußgängerzone für den Radverkehr
13. Anfrage: Warteprobleme beim Sozial- und Ausländeramt
14. Einrichtung des Lenkungskreises klimafreundliche Gesamtmobilität (LK Mobilität)
15. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Vergabe eines Auftrages für die geplante grundhafte Erneuerung des Kreuzungsbauwerks Unser Fritz Straße über die Recklinghauser- bzw. Hammerschmidtstraße - L644 (BW-Nr.: 7912032)
2. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Herne, 18. Juni 2019 Der Bezirksbürgermeister: Ulrich Koch

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de

TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Sodingen am Mittwoch, dem 26.06.2019, 17:00 Uhr

Sitzungsort: Bürgersaal der Akademie Mont-Cenis, Mont-Cenis-Platz 1

Öffentlicher Teil

1. Benennung der zukünftigen öffentlichen Verkehrsfläche im Bebauungsplan-Entwurf Nr. 247
   - Courrierèsstraße - im Stadtbezirk Sodingen
2. Vorschlag: Sachstandsbericht Wohnbauprojekt Courriersstraße
3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12
   - ALDI-Discountmarkt Mont-Cenis-Straße -,
   1. Entscheidung über den Abwägungsvorschlag der Verwaltung
   2. Satzungsbeschluss
   3. Zustimmung zur Begründung
4. Vorschlag: Sachstandsbericht Freizeitkonzept Rhein-Herne-Kanal
5. Vorschlag: Sachstandsbericht Müllproblematik am "Herner Meer"
6. Anfrage: Überhöhte Geschwindigkeit auf der Von-Waldthausen-Straße
7. Vorschlag: Sachstandsbericht Problemhäuser im Bezirk Sodingen
8. Anfrage: Problemimmobilie Horsthauser Straße 188
9. Anfrage: Nachhaltiges Wiesenmanagement
10. Anfrage: Zustand des Verbindungsweges Kirchstraße/Ringstraße
11. Konsumtiver Bauunterhaltungsplan: Durchführung der Sanierung der Sanitäranlagen Umkleidegebäude Sportplatz Bladenhorsterstraße, Stadtbezirk Sodingen
12. Ersatzbeschaffung einer Schullehrküche für die Realschule Sodingen
    -Stadtbezirk Sodingen –
13. a) Situation der Grundschulen im Stadtbezirk Herne-Mitte
    hier: Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen

    b) Konkretisierung weiterer Maßnahmen zur Modernisierung, Sanierung und Erweiterung von Schulstandorten im Rahmen von Objektbeauftragungen an die Herner Schulmodernisierungsgesellschaft mbH (HSM)
14. Einrichtung des Lenkungskreises klimafreundliche Gesamtmobilität (LK Mobilität)
15. Anfrage: Mautpflichtige Straßen
16. Anfrage: Schäden am Wendehammer Landwehrweg
17. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Herne, 18.06.2019 Der Bezirksbürgermeister: Mathias Grunert

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de

Stadtplanung in Herne - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung - Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 244 - Vödestraße - Stadtbezirk Herne-Mitte

Am 10.12.2014 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplans Nr. 244 - Vödestraße - und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 244 - Vödestraße - umfasst einen Bereich, der durch den Flottmannpark im Norden, die von der Vödestraße in Richtung Norden verlaufende Zufahrtsstraße mit anschließendem Fuß- und Radweg westlich des Grundstücks Vödestraße 132 im Osten, die Vödestraße im Süden und die Sportanlage im Westen begrenzt wird. Er ist im nachstehenden Übersichtsplan in etwa dargestellt:

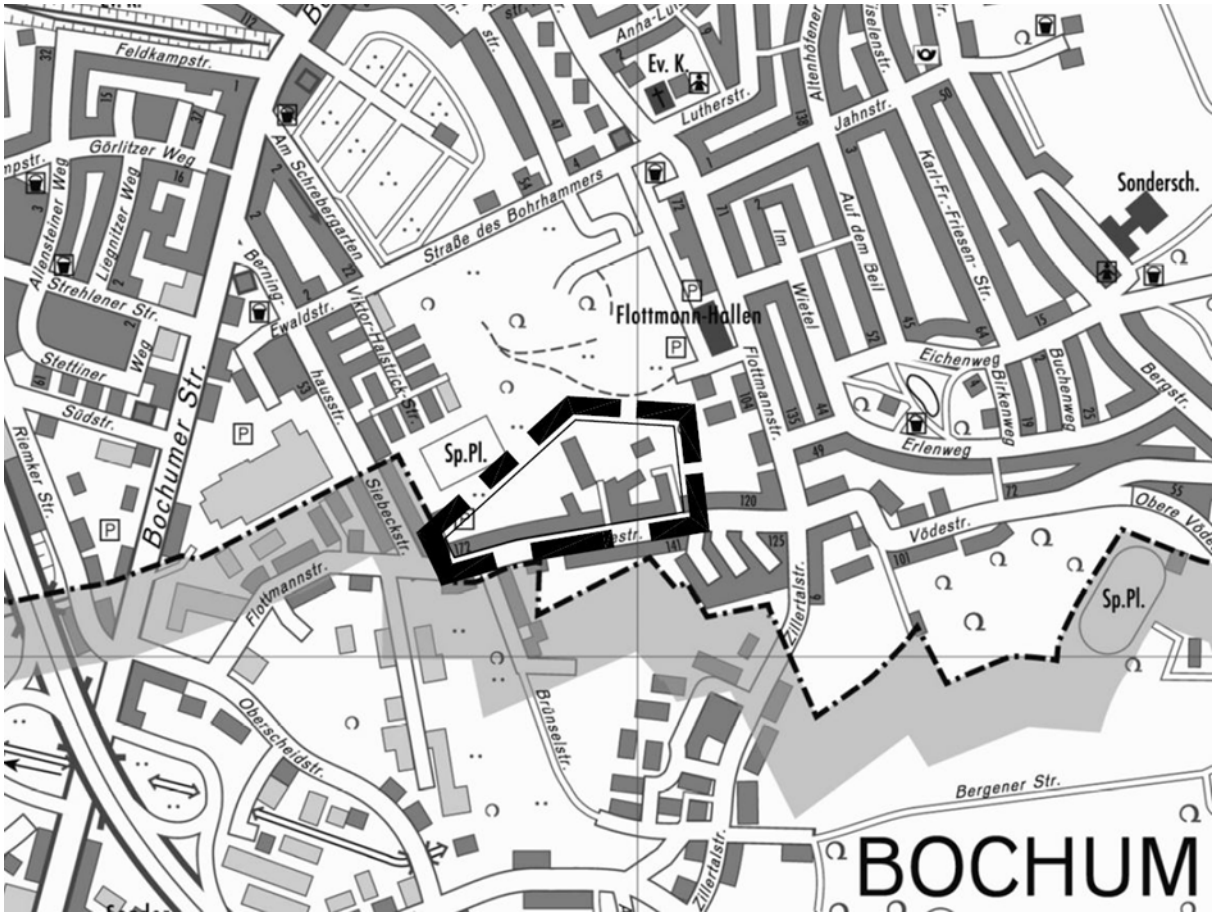

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der städtebaulichen Planung ist die Entwicklung eines Wohnbaugebietes, das hauptsächlich aus Einfamilienhäusern und ergänzend aus Stadtvillen als Mehrfamilienhäusern bestehen soll. Zudem schafft der Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen und bildet die notwendige Grundlage für ein Umlegungsverfahren, welches in einem Teilbereich des Plangebiets die Grundstücksverhältnisse für die Umsetzung der Planung neu ordnen soll.

Um der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu dieser Planung zu geben, lädt der Bezirksbürgermeister für die Bezirksvertretung Herne-Mitte ein zu einer

Bürgeranhörung.

Die Anhörung findet statt im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Herne-Mitte am Donnerstag, den 04.07.2019 in den Flottmann-Hallen, Straße des Bohrhammers 5, statt. Die Sitzung beginnt um 16:00 Uhr. Ab 15:00 Uhr des gleichen Tages liegen dort die Planunterlagen aus.

Der Öffentlichkeit wird außerdem bis zum 19.07.2019 Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zu der Planung zu äußern. Die Eingabe ist an die Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Postfach 101820, 44621 Herne zu richten.

Die Planunterlagen können vom 05.07.2019 bis zum 19.07.2019 im Technischen Rathaus (Eingangshalle Haus B), Langekampstraße 36, während der allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden. Auskünfte zu den Planunterlagen können zu den vorgenannten Zeiten vom Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.126), Langekampstr. 36, erteilt werden.

Die Planunterlagen können außerdem für die Dauer eines Monats im Internetauftritt der Stadt Herne (http://www.bauleitplanung.herne.de) sowie über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW (http://www.uvp.nrw.de) eingesehen werden.

Herne, den 18. Juni 2019 Brüggemann (Bezirksbürgermeister)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Thorsten Herbst

Für Herrn Thorsten Herbst, letzte bekannte Anschrift: Saarstr. 57, 44657Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 6.19, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbesteuerbescheid 2017 vom 14.05.2019
Vertragsgegenstandsnummer 5000100012049536

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 18.06.2019

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für die Emil Bau GmbH

Für Firma Emil Bau GmbH, letzte bekannte Anschrift: Hauptstr. 85, 45879 Gelsenkirchen, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 6.20, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbesteuerbescheid/Zinsbescheid 2017 vom 28.05.2019
Vertragsgegenstandsnummer 5000100012046561

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind

Herne, 03.06.2019

Allgemeinverfügung Kuttenverbot

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG NRW) in der Fassung vom 13. Mai 1980 (SGV. NRW. 2060), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (SGV. NRW. 2010), erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Herne folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Trage- und Mitführverbot von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der Motorradgruppierungen oder ähnlicher sog. Outlaw-Motorcycle-Gangs

Im unter Punkt 3 näher bezeichneten Gebiet ist es untersagt, Bekleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, die mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der (Motorrad-) Gruppierungen

Bandidos MC, Chicanos MC, Guerilleros MC, Gamberros MC, Bad Gamblers, Rapidos MC, Caballeros MC, Diablos MC, Malditos MC, Hermanos MC, X-Team, Vatos Locos/First Tattoo Club, Crew 45, Spezial Crew, Comancheros MC, Escuderos MC, Brothers MC, Highway Lions, Hells Angels MC, Red Devils MC, Support 81, The Clan 81, Satudarah MC, Outlaws MC, Gremium MC, No Surrender MC, Mongols MC, Blood Brothers MC, Black Jackets, United Tribuns, Red Legion, Freeway Riders MC, Free Wheels, Dragon Crew, Earls MC, Brothers Legion, Osmanen Germania BC, Osmanen Frankfurt BC, Black Rocks MC, Free Gang Germany, Iron Blood Germany, Los Compadres MC, Bushikan MC Ruhr City, Hussars MC, Dog Soldiers, Vatos Locos MC, Ghost Gang MC, Fellows Biker Crew, Burnout Company MC, Steel Machine MC, Born to be Wild, Crazy Germans Deep West, Non Serviam MC, Selection Seven, Gremium Black Blood, Los Malos MC, Roadbreaker MC, Satans Slaves MC, Tattoo Clan Underground, Wild Flash, Flying Death MC, Harley Crew, The Living Dead, Los Mineros, Steelbrothers MC, Steel Fighter, Los Aliados MC, City Skulls, Götz von Berlichingen MC, Ancianos, Les Durs MC, United Brotherhood, Comanchero MC, Sons of Steel MC

versehen sind.

Das Verbot gilt auch für Kleidungsgegenstände, die in Text, Bild oder Zeichen den Namen, das Symbol oder sonstige Kennzeichnungen einer Zugehörigkeit oder Unterstützung der genannten Gruppe wiedergeben.

Ferner ist die Wiedergabe der Schriftzüge und Parolen „Filthy Few", „Black 7", „SYLB – Support your local Bandidos", „BFFB", „BMC", „AFFA", „81", „EFIF", „Fear None" und „Expect no mercy", „1%er" oder „1%" in einer Raute, die Bezeichnungen „Outlaw Motorcycle Gang" oder „Outlaw Motorcycle Club" verboten.

Beispielhaft sind Symbole der bezeichneten Gruppen als Anlage 1 aufgeführt, die Bestandteil dieser Verfügung ist.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das unter Ziffer 1 festgelegte Verbot gilt in dem unter nachstehender Ziffer 3 genannten Bereich zu folgenden Zeiten:

- von Donnerstag, 01.08.2019, 15:00 Uhr bis Freitag, 02.08.2019, 01:00 Uhr,
- von Freitag, 02.08.2019, 12:00 Uhr bis Samstag, 03.08.2019, 03:00 Uhr,
- von Samstag, 03.08.2019, 12:00 Uhr bis Sonntag, 04.08.2019, 03:00 Uhr,
- von Sonntag, 04.08.2019, 10:00 Uhr bis Montag, 05.08.2019, 01:00 Uhr,
- von Montag, 05.08.2019, 12:00 Uhr bis Dienstag, 06.08.2019, 01:00 Uhr,
- von Dienstag, 06.08.2019, 12:00 Uhr bis Mittwoch, 07.08.2019, 01:00 Uhr,
- von Mittwoch, 07.08.2019, 12:00 Uhr bis Donnerstag, 08.08.2019, 01:00 Uhr,
- von Donnerstag, 08.08.2019, 12:00 Uhr bis Freitag, 09.08.2019, 01:00 Uhr,
- von Freitag, 09.08.2019, 12:00 Uhr bis Samstag, 10.08.2019, 03:00 Uhr,
- von Samstag, 10.08.2019, 12:00 Uhr bis Sonntag, 11.08.2019, 03:00 Uhr,
- von Sonntag, 11.08.2019, 10:00 Uhr bis Montag, 12.08.2019, 01:00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das unter Ziffer 1 festgelegte Verbot gilt in dem gemäß der Festsetzungsverfügung vom 22.10.2018 zur Cranger Kirmes 2019 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Herne vom 09.11.2018, Ausgabe 48/2018, Seite 11 ff.) festgesetzten Bereich, der nochmals in der Anlage 2, die ebenfalls Bestandteil dieser Verfügung ist, wiedergegeben ist.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im öffentlichen Interesse wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Hinweise

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen das unter Ziffer 1 ausgesprochene Verbot innerhalb des in Ziffer 2 und 3 genannten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches kann bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen ein Platzverweis nach § 24 OBG NRW i. V. m. § 34 Abs. 1 des Polizeigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 205) ausgesprochen werden.

Das Verwenden von Kennzeichen eines verbotenen Vereins oder von Kennzeichen eines verbotenen Vereins, die in im Wesentlichen gleicher Form von anderen nicht verbotenen Teilorganisationen oder von selbständigen Vereinen verwendet werden, stellt eine Straftat dar, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden kann (§ 20 Abs. 1 i. V. m. § 9 Vereinsgesetz (VereinsG)).

Begründung

Gemäß § 14 Abs. 1 OBG NRW i. V. m. § 35 Satz 2 VwVfG NRW kann die Ordnungsbehörde durch Allgemeinverfügung die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden. Das hier in Rede stehende Schutzgut der öffentlichen Sicherheit umfasst die Unverletzlichkeit der

Rechtsordnung, die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie die Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Eine Allgemeinverfügung ist dann zu erlassen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich nicht an eine Einzelperson, sondern – wie hier – an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet.

Eine konkrete Gefahr im Sinne des § 14 Abs. 1 OBG NRW liegt vor, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. In tatsächlicher Hinsicht bedarf es in Abgrenzung zu einem bloßen Gefahrenverdacht einer genügend abgesicherten Prognose auf den drohenden Eintritt von Schäden. Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer Gefahr ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. Dabei ist hinsichtlich des Grades der Wahrscheinlichkeit danach zu differenzieren, welches Schutzgut auf dem Spiel steht. Je gewichtiger das bedrohte Schutzgut und je größer das Ausmaß des möglichen Schadens ist, umso geringere Anforderungen sind an die Schadensnähe gestellt. Für polizeiliche und ordnungsrechtliche Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit genügt infolgedessen bereits die entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts.

Diese Voraussetzungen sind gegeben:

Mitglieder von Motoradclubs und insbesondere „Outlaw-Motorcycle-Gangs“ (OMCGs), die einzeln und organisiert durch erhebliche Aggressionen und schwerwiegende Gesetzesverletzungen auffallen, treten in der Öffentlichkeit erfahrungsgemäß regelmäßig mit Bekleidungsstücken auf, die mit Abzeichen und Emblemen der jeweiligen Gruppierung versehen sind. Diese Kleidungsstücke werden durchgängig und einheitlich von allen Mitgliedern getragen. Das uniformgleiche Tragen dieser Bekleidungsstücke erfolgt als Ausdruck einer gemeinsamen Gesinnung und dient als Erkennungszeichen, welches sowohl von Mitgliedern desselben Clubs als auch von verfeindeten Clubs registriert wird. Das Tragen solcher Bekleidungsstücke in der Öffentlichkeit führte bereits häufig zur Provokationen und schlussendlich auch zur Anwendung massiver Gewalt. Da das Thema „Rocker“ aufgrund der vielfältigen Berichterstattung in allen Medien sowie der zunehmenden Ansiedlung von Motorradclubs in Herne und Umgebung auch in der breiten Öffentlichkeit stets präsent ist, kommt es durch die Mitglieder der vorgenannten Vereinigungen immer wieder zu Auftritten, die eine massiv einschüchternde Wirkung auf die betroffene Bevölkerung haben.

Nach Auskunft des Polizeipräsidiums Bochum, wurden in Bochum/Herne polizeilich folgende Ereignisse in Zusammenhang mit „Rockern“ und OMCGs festgehalten:

<u>08.07.2017 in Bochum, Auftreten einer Rockergruppierung bei der Veranstaltung „Bochum Total“</u>

Mehr als zehn Rocker des Bandidos MC hielten sich in Kutte auf der Veranstaltung „Bochum-Total“ auf. Die Anreise erfolgte dabei mit Motorrädern, die in Veranstaltungsnähe abgestellt wurden.

11.03.2018 in Bochum, Körperverletzungsdelikt durch Angehörige des Bandidos MC in der Bochumer Innenstadt

In der Bochumer Innenstadt kam es zu einer Körperverletzung unter insgesamt neun Personen. Unter den Kontrahenten befanden sich Angehörige des Bandidos MC (Beschuldigter) sowie eines Angehörigen der Chicanos MC Unna (Geschädigter). Bei der Auseinandersetzung wurde Reizstoff eingesetzt.

08.05.2018 in Bochum, Auseinandersetzung zwischen Angehörigen der Freeway Rider‘s MC und Mitgliedern eines Schwimmvereins

Angehörige des Freeway Rider‘s MC, die offen ihre Kutten trugen, hielten sich an der Ruhr in Bochum auf. Sie versuchten einen Fußball, der in die Ruhr gefallen war, mittels Flaschenwürfen in Richtung Ufer zu treiben. Von Mitgliedern eines lokalen Schwimmvereins darauf angesprochen, kam es zu einer körperlichen Auseinandersetzung.

17.07.2018 in Hagen, versuchtes Tötungsdelikt zum Nachteil eines Mitgliedes des Freeway Rider‘s MC Hagen

Es kam zu einer Schussabgabe auf ein Mitglied der Freeway Rider‘s MC Hagen durch einen unbekannten Täter.

05.08.2018 in Herne, Körperverletzungsdelikt durch Angehörige des Bandidos MC

Angehörige des Bandidos MC wurden als Ordnungsdienst bei einem Sommerfest in einer Kleingartenanalage in Herne eingesetzt. Diese trugen Oberbekleidung mit der Aufschrift „Bandidos“. Im Laufe der Veranstaltung kam es zu einer Auseinandersetzung unter Beteiligung des Ordnungsdienstes der Bandidos, in deren Verlauf zwei Personen verletzt wurden.

05.08.2018 in Herne, „Schaulaufen“ von Angehörigen der Freeway Rider’s MC auf der Cranger Kirmes

Am 05.08.2018 wurde um 13:09 Uhr auf der Heerstraße in Höhe der Firma Westhoff + Frie AG eine ca. 50-köpfige Rockergruppe der Freeway Rider’s MC angetroffen. Die Gruppe wurde von der Polizei angesprochen und anschließend offen von Einsatzkräften begleitet. Auf eine Begleitung durch Kräfte der Hundertschaft wurde bewusst verzichtet, um den Freeway Rider‘s MC keine noch größere Aufmerksamkeit öffentlichkeitswirksam zukommen zu lassen.

Die Freeway Rider’s MC begingen das Kirmesgelände, unter ihnen befand sich auch ein Mitglied der „Free Wheels Germany“, zunächst in Richtung der als zentraler Treffpunkt für Kirmesbesucher bekannten Lokalität „Steinmeister“. Nach einer erneuten Kontaktaufnahme der Polizei mit dem Präsidenten der Freeway Rider‘s teilte dieser mit, dass es sich bei der Gruppe um Mitglieder der Freeway Rider‘s aus Hagen, Bochum und Wanne-Eickel handeln würde. Man wolle jetzt noch eine friedliche Runde über die Kirmes laufen und anschließend die Örtlichkeit wieder verlassen.

Um 15:06 Uhr hielt sich eine Gruppe von sechs Bandidos samt Krädern in unmittelbarer Nähe vom Abstellort der Kräder der Freeway Rider‘s auf. Die Gruppe der Bandidos stellte ihre Kräder ebenfalls dort ab und begutachtete die Kräder der Freeway Rider‘s. Um 15:13 Uhr verließen die Bandidos diesen Ort wieder samt Krädern. Eine Gruppe der Hundertschaft

der Polizei verblieb vorsorglich an diesem Ort. Die Freeway Rider‘s verließen gegen 16.35 Uhr das Kirmesgelände.

11.08.2018 in Herne, Kuttenraub und gefährliche Körperverletzung durch Angehörige des Bandidos MC

Angehörige des MC Living Dead befanden sich auf dem Weg zu einer Geburtstagsfeier in Gelsenkirchen. Versehentlich verließen sie die Autobahn eine Ausfahrt zu früh und befanden sich auf Herner Stadtgebiet. Sie bemerkten ihren Irrtum und beabsichtigten, zurück auf die Autobahn zu fahren. Als sie verkehrsbedingt an einer Ampel hielten, wurden sie von Angehörigen des Bandidos MC angegangen. Dabei wurden sie ihrer Kutten beraubt und durch Schläge und Tritte erheblich verletzt. Einer der Angehörigen der MC Living Dead wurde dabei lebensgefährlich verletzt und wird lebenslang auf Pflege angewiesen sein.

19.08.2018 in Herne, Schussabgabe vor einem Club in Herne

Am 19.08.2018 kam es vor einem Club in Herne zu einer Schussabgabe. Dabei wurde ein niederländischer Staatsangehöriger verletzt. Der Schütze war Angehöriger der Chicanos MC Recklinghausen.

05.10.2018 in Hagen, Versuchtes Tötungsdelikt zum Nachteil eines Mitgliedes des Bandidos MC Hagen

Der Feuerwehr Hagen wurde eine Person mit Schussverletzung gemeldet. Es wurde eine männliche Person, ein Angehöriger des Bandidos MC Hagen, mit einem Bauchschuss aufgefunden. Es bestand Lebensgefahr für das Opfer. Täter war ein Mitglied der Freeway Rider’s MC Hagen.

13.10.2018 in Hagen, Schüsse auf einen PKW eines Angehörigen des Freeway Rider’s MC Hagen

Ein Angehöriger des Bandidos MC schoss am Abend des 13.10.2018 auf einen PKW eines Angehörigen des Freeway Rider’s MC Hagen.

13.10.2018 in Gelsenkirchen, Tötungsdelikt zum Nachteile eines Angehörigen des Freeway Rider’s MC Gelsenkirchen

Ein Mitglied des Freeway Rider‘s MC Hattingen wurde am Tattag in Gelsenkirchen auf offener Straße auf dem Nachhauseweg von einer Rockerveranstaltung mit mehreren Messerstichen verletzt. Er verstarb noch am Tatort. Bei den dringend tatverdächtigen Personen handelt es sich um Mitglieder der Rockergruppierung Bandidos MC. Die vier Tatverdächtigen befinden sich seit dem 06.03.2019 in Untersuchungshaft.

12.11.2018 in Bochum, Aufeinandertreffen von Angehörigen des Bandidos MC und der Ultra-gruppierung „UB99“ nach einem Spiel des VfL Bochum

Nach einem Spiel des VfL Bochum gegen den SV Darmstadt kam es auf dem Abmarschweg zu einem Aufeinandertreffen von Angehörigen des Bandidos MC und der Ultragruppierung „UB99“. Die Ultragruppierung wurde von Seiten des Bandidos MC provoziert. Eine körperliche Auseinandersetzung zwischen den Gruppen konnte nur durch starke Polizeikräfte verhindert werden.

Zwischen den Rockergruppierung, insbesondere den Bandidos und den Freeway Rider's, besteht seit Jahren eine Rivalität, gerade was deren „Gebietsansprüche“ anbelangt. Am 25.05.2019 ist das neue Clubhaus des Bandidos MC Herne-West auf der Straße Am Freibad eröffnet worden. Das Clubhaus befindet sich ca. 800 m vom Cranger Kirmesplatz entfernt. Ebenso befindet sich rund 1,6 km vom Kirmesplatz entfernt, seit Jahren auf der Rottstraße das Clubhaus der Bandidos MC Herne-East. Durch die Lage der Clubhäuser wird ein starker Gebietsanspruch der Bandidos unter anderem auch auf das Kirmesgelände untermauert.

Das Auftreten von kuttentragenden Freeway Rider‘s oder anderen Rockergruppierungen auf der Kirmes würde von den Bandidos als Provokationshandlung aufgefasst, zumal den Bandidos selbst aufgrund des nach § 20 i. V. m. § 9 VereinsG bestehenden strafbewehrten Verbots das Tragen und Zurschaustellen von eigenen Kennzeichen verboten ist.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Zwischenfälle, der örtlichen Gebietsansprüche und gerade des räumlichen Bezugs dieser Umstände zum Veranstaltungsgelände der Cranger Kirmes ergibt sich eine konkrete Gefahr von wechselseitigen Provokationen und daraus folgenden tätlichen Auseinandersetzungen in Zusammenhang mit der Cranger Kirmes.

Beim Auftreten der einzelnen Rockergruppierungen und "Outlaw-Motorcycle-Gangs" mit den für sie jeweils charakteristischen Kleidungs- und Ausrüstungsgegenständen auf dem Veranstaltungsgelände und im Zeitraum ist die Annahme gerechtfertigt, dass es mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden am Schutzgut der öffentlichen Sicherheit kommt, nämlich zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, wenn Angehörige rivalisierender Gruppierungen aufeinanderstoßen, die angesichts ihrer "Uniformiertheit" als solche erkennbar in Erscheinung treten und die sich durch das entsprechende uniformierte Auftreten der jeweils rivalisierenden Gruppe provoziert fühlen.

Von dem nach § 14 Abs. 1 OBG NRW eröffneten Ermessen ist gemäß des Verfügungstenors unter Ziffern 1 bis 3 Gebrauch gemacht worden. Dabei sind die zu berücksichtigenden gegenläufigen Interessen wie folgt berücksichtigt worden:

Ausgehend von den vorgenannten Vorfälle liegen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass in den unter Ziffer 3 genannten Bereichen mit der Begehung von Gewaltdelikten konkret zu rechnen ist, wenn dort rivalisierende, sich durch das Tragen ihrer "Kutten" etc. gegenseitig provozierende "Rockergruppierungen" aufeinanderstoßen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass schon die entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts für die Annahme einer konkreten Gefahr genügt, da im Schadensfall hochrangige Schutzgüter – Leib und Leben von Menschen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) – betroffen sind und das Ausmaß eines möglichen Schadens – im Zuge der Auseinandersetzungen zwischen den rivalisierenden "Rockergruppierungen" werden schwerste Körperverletzungs- und sogar Tötungsdelikte begangen, wie im Oktober 2018 in Gelsenkirchen oder im August 2018 in Herne – besonders groß sein kann.

Bei der Cranger Kirmes mit rund vier Millionen Besuchern handelt es sich um eine Massenveranstaltung, so dass jeglicher Beeinträchtigung von Schutzgütern der Besucher im vorgenannten Sinne – sei es durch eine Verwicklung in Auseinandersetzungen oder auch nur durch die Möglichkeit des Entstehens von Panik als Folge einer solchen Auseinandersetzung –, im Ansatz begegnet werden muss. Da im Zuge von gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden "Rockergruppierungen" immer auch

unbeteiligte Dritte zu Schaden kommen, zumal nach polizeilichen Erkenntnissen hierbei mit dem Einsatz von Waffen – bis hin zu Schusswaffen – zu rechnen ist, kann der vorliegenden Gefahrenlage nur durch eine konsequente Entschärfung der Situation entgegengewirkt werden.

Es ist dabei davon auszugehen, dass das Fehlen von entsprechenden Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der Motorradclubs die Identifizierung eines Kirmesbesuchers als Rocker deutlich erschwert. Die Gefahr von Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern von Motorradclubs lässt sich dadurch einschränken.

Das sogenannte Kuttenverbot im weiteren Sinne erweist sich mithin als geeignete Maßnahme, um die Gefahr der weiteren Eskalation von öffentlich ausgetragener Gewalt durch Mitglieder von Motorradclubs abzuwehren.

Nach einer Gefährdungsbewertung der Polizei ist die Rockerszene in Nordrhein-Westfalen nach wie vor geprägt von Expansionsbestrebungen der jeweiligen Motorradclubs. Damit in Zusammenhang stehen die aufgezeigten Gefährdungslagen und Gewaltdelikte bis hin zu schwersten Körperverletzungs- und Tötungsdelikten. Dahinter stehen nach polizeilichen Erkenntnissen Konfliktlagen um selbst erhobene Gebietsansprüche und Einflussbereiche, die sich im Herner Stadtgebiet auf den Veranstaltungsort der Cranger Kirmes ausdehnen.

Auch nach einer Lage- und Gefährdungsbewertung des Landeskriminalamtes NRW vom 09.04.2019 sind im Zeitraum Januar bis März 2019 von OMCG-Mitgliedern Schusswaffen geführt bzw. bei Durchsuchungsmaßnahmen von der Polizei aufgefunden worden, womit sich wieder gezeigt hat, dass in der OMCG-Szene grundsätzlich immer und überall mit dem Vorhandensein von Stich-, Schlag-, aber auch von scharfen Schusswaffen gerechnet werden muss. In den meisten Fällen hatten die OMCG-Angehörigen unmittelbaren Zugriff auf diese Waffen.

Nach plausibler polizeilicher Lageeinschätzung und wegen der Vorfälle in der Vergangenheit ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit von aggressiven Auseinandersetzungen verfeindeter Gruppierungen auf der Cranger Kirmes zu rechnen, sofern diese auf dem Veranstaltungsgelände aufeinandertreffen sollten und dabei die in Anlage 1 genannten Bekleidungsgegenstände tragen.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist ein geeignetes Mittel, um der Gefahr, dass es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kommen kann, wenn Angehörige rivalisierender Gruppierungen aufeinanderstoßen, entgegen zu wirken. Den Mitgliedern der Rockergruppen wird im räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung jedenfalls die Möglichkeit genommen, durch die auffälligen Zeichen ihrer jeweiligen Gruppe Gruppenzugehörigkeit zu demonstrieren. Damit entfällt ein wesentlicher Anknüpfungspunkt für gegenseitige Provokationen und sich daraus ergebende Übergriffe. Die Allgemeinverfügung ist auch erforderlich, weil andere, die Adressaten der Allgemeinverfügung weniger beeinträchtigende, gleichermaßen effektive und vor allem auch mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht zur Verfügung stehen. Schließlich ist das "Kuttentrageverbot" im weiteren Sinne auch hinsichtlich der Einbeziehung sämtlicher Zugehörigkeits-Kennzeichnungen angemessen. Es hat keine Nachteile zur Folge, die zu dem angestrebten Erfolg außer Verhältnis stehen. Dies gilt insbesondere angesichts dessen, dass das Verbot sowohl zeitlich als auch räumlich stark

eingegrenzt ist. Den Adressaten der Allgemeinverfügung, d.h. den betroffenen Mitgliedern der dort genannten Gruppierungen, bleibt es unbenommen, die mit der Allgemeinverfügung verbotenen Bekleidungsstücke entweder – vorbehaltlich der vereinsrechtlichen Verbotsregelungen – außerhalb ihres zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs zu tragen oder die betroffenen Bereiche ohne die verbotenen Bekleidungsstücke zu betreten. Dem erheblichen öffentlichen Interesse daran, Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen abzuwenden, steht lediglich das nachrangige Interesse der Adressaten an dem Tragen von Bekleidungsstücken, die eine Zugehörigkeit zu seiner Gruppierung demonstrieren, gegenüber. Abgesehen davon, dass den Besuchern der Cranger Kirmes ein angstfreies Besuchen möglich sein soll, liegt es auf der Hand, dass es dort, wo viele Menschen auf engem Raum zusammentreffen, zu erheblichen Schäden an Leib und Leben der Besucher kommen kann, wenn infolge einer – hier eben nicht auszuschließenden – Auseinandersetzung zwischen verfeindeten Motorradgruppierungen etwa eine Massenpanik ausbricht oder unbeteiligte Dritte verletzt werden.

Das Verbot unter Ziffer 1 stellt infolgedessen nur einen – unter den vorgenannten Gründen gerechtfertigten – relativ geringfügigen Eingriff in die persönlichen Rechte des Einzelnen dar, indem diesem lediglich nicht gestattet ist, Kleidungsstücke mit den genannten Abzeichen, Emblemen, Kennzeichnungen, Colours und Schriftzügen im Verbotsbereich zu bestimmten Zeiten zu tragen, er sich ansonsten aber in diesem Bereich frei bewegen darf. Im Hinblick auf die zu erwartende erhebliche Gefahrenlage im Zusammenhang mit einem uniformierten Auftreten tritt zudem das jeweilige Individualinteresse hinter dem nachhaltigen öffentlichen Interesse an der zuverlässigen Unterbindung der erheblichen Gefahrenlage zurück.

Dabei wird insbesondere berücksichtigt, dass das Verbot ausschließlich in den unter Ziffer 3 bestimmten Zeiträumen wirksam ist und damit auf das erforderliche zeitliche Maß beschränkt ist (§ 15 Abs. 3 OBG NRW). Die zeitliche Ausdehnung des Verbots eine Stunde vor Beginn der festgesetzten täglichen Veranstaltungszeit der Cranger Kirmes und eine Stunde nach deren Ende dient dem Zweck, mit diesen Vor- und Nachwirkzeiten den Besucherzustrom zur Kirmes hin und den Besucherabfluss von der Kirmes weg von Gefahren freizuhalten.

Das Verbot richtet sich an die Mitglieder der Gruppierungen, die die vom Verbot erfassten Kennzeichen tragen und verwenden und damit die Gefahr von Auseinandersetzungen als Störer im Sinne des § 17 Abs. 1 OBG NRW verursachen.

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses angeordnet. Ein gegebenenfalls eingelegtes Rechtsmittel gegen das unter Ziffer 1 bis 3 dieser Verfügung angeordnete Verbot hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Kirmes beginnt bereits am 01.08.2019, so dass eine Entscheidung in einem evtl. stattfindenden Hauptsacheverfahren gegen diese Verfügung wegen der vorliegenden konkreten Gefahr nicht abgewartet werden kann. Es muss sichergestellt sei, dass die am 01.08.2019 beginnende Kirmes in einem ordnungsgemäßen und für alle Besucher sicheren Rahmen ablaufen kann. Vor diesem Hintergrund tritt das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels in Abwägung zum öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zurück, zumal

dem Einzelnen der Besuch der Kirmes – ohne die Verwendung der verbotenen Kennzeichen – nicht verwehrt ist.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW im Amtsblatt der Stadt Herne nach § 23 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Herne öffentlich bekannt gemacht und gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Herne als bekanntgegeben. Die Verkürzung der Bekanntgabefrist auf das gesetzliche Mindestmaß erfolgt zur dem Zweck, rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Cranger Kirmes die Wirksamkeit eintreten zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, den 18.06.2019
Stadt Herne
Der Oberbürgermeister,
Fachbereich Öffentliche Ordnung,
In Vertretung: Chudziak- Stadtrat -

Anlage 1: Symbole der bezeichneten Gruppen

Anlage 2: Abbildung des räumlichen Geltungsbereiches

Anlage 1: Symbole der bezeichneten Gruppen

Bandidos MC

Hells Angels MC

Red Devils MC

Support 81

The Clan 81

Outlaws MC

Mongols

Red Legion

Hermanos MC

The Living Dead MC

Sons of Steel MC

Comanchero MC

Brothers MC

Highway Lions

Satudarah MC

X-Team

Guerrilleros MC

SYLB Support your local Bandidos

Gamberros

Vatos Locos - The First Tattooclub

Spezial-Crew

Bushikan MC Ruhr-City
(vormals Bushican Crew / Bushikan Honbu Dojo)

Diablos MC

Earls MC

Dragon Crew

Los Malos MC

Roadbreaker MC

Satans Slaves MC Velbert

Wild Flash

Flying Death MC

Osmanen Frankfurt

Osmanen Germania BC

Chicanos MC

Chicanos MC

Rapidos MC

Escuderos MC

Los Compadres

Black Rocks MC

Iron Bloods

Free Wheels MC

Free Gang

Freeway Rider`s MC

Los Mineros MC

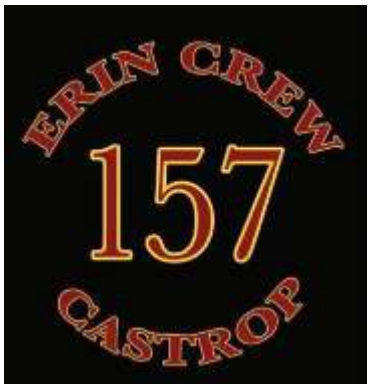

Los Mineros MC

Vatos Locos MC

Ghost Gang

Fellows-Biker-Crew

BMC

Burnout Company

Escuderos MC

Crew 45

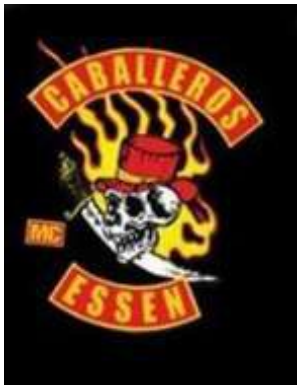

Caballeros MC

Malditos

Blood Brothers

Hussars MC

Dog Soldiers MC

Steel Machine

Black Jackets

United Tribuns

Born To Be Wild

Chicanos

Crazy Germans Deep West Bochum

Non Serviam MC Germania

Gremium MC

Gremium Black Blood

Selection Seven

No Surrender MC

United Brotherhood

Les Durs MC

Ancianos

Götz von Berlichingen MC

City Skulls

Los Aliados MC

Steel- Fighter

Steelbrothers MC

1 % Raute

Fat Mexican / 1%

Filthy Few / Hells Angels MC

Expect no mercy (Bandidos MC)

Expect no mercy (Hells Angels MC)

Respect Few, Fear None

1%er

1%
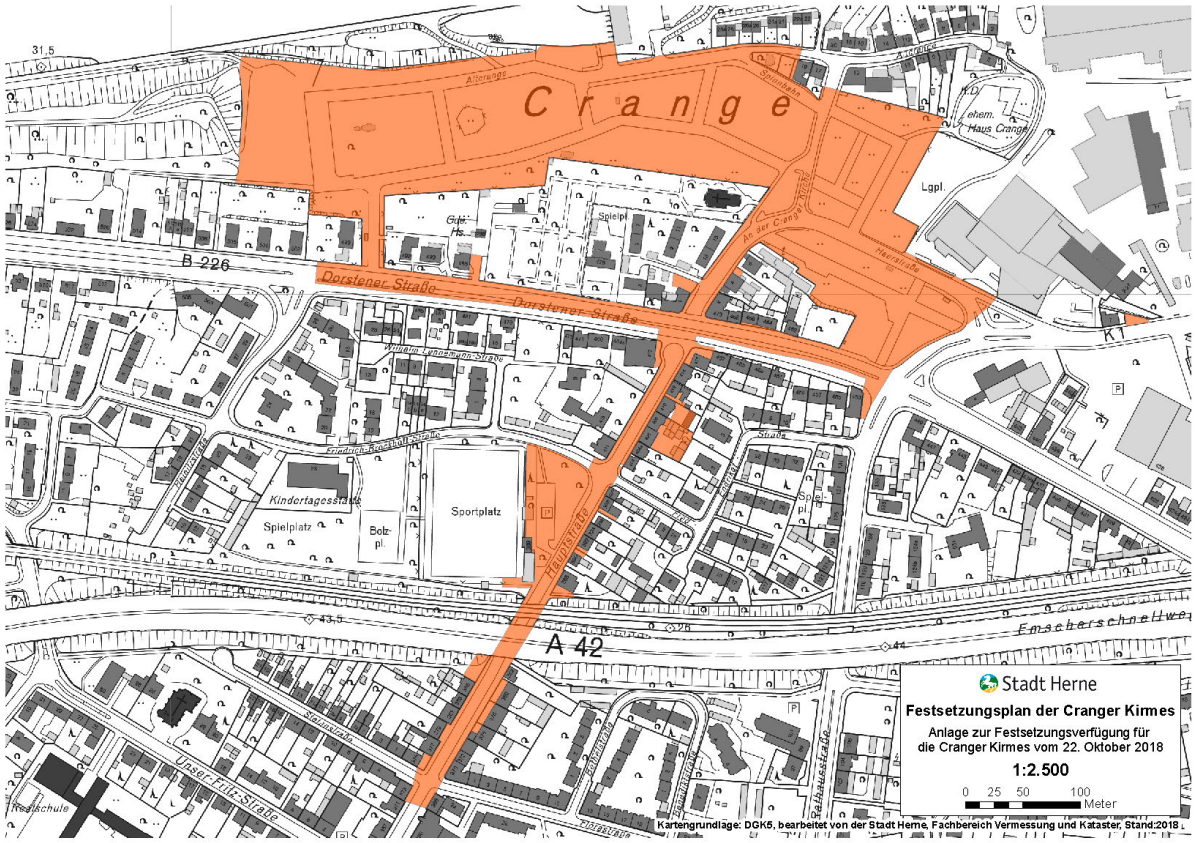
Anlage 2: Abbildung des räumlichen Geltungsbereiches